



Parkordnung

1. Mietvertrag

Mit Annahme der Einstellkarte oder mit Einfahren in die Parkieranlage kommt zwischen dem Parkhausunternehmer und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Der Mieter erkennt diese Mietbedingungen an.

2. Mietpreis

- a) Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der gültigen Gebührenordnung. Das Kfz kann nur gegen Rückgabe der Parkkarte und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
- b) Die Bezahlung der Parkgebühr ist nur mit Bargeld möglich (keine Kartenzahlung)
- c) Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Parkhausunternehmer berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Parkhausunternehmer bis zur Entfernung des Kfz ein der Gebührenordnung entsprechendes Entgelt zu.
- d) Bei Verlust der Parkkarte ist am Automaten die Taste „verlorenes Ticket“ zu drücken. Die Gebühr hierfür beträgt derzeit € 15,00. Der Parkhausunternehmer kann bei Verlust des Tickets nicht nachvollziehen, wann der Mieter ins Parkhaus gefahren ist (keine Kennzeichenerkennung). Sofern der Mieter diesbezüglich eine Prüfung der allgemeinen Videoüberwachung wünscht, ist die Auswertung der Aufnahmen durch das Centermanagement kostenpflichtig (€ 25,00 pauschal).

3. Haftung des Parkhausunternehmens

Der Parkhausunternehmer haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten wenigstens grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen. Der Parkhausunternehmer haftet nicht für Schäden, die allein durch den Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkhausunternehmer oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden aufgefördert sofort, spätestens vor Verlassen der Parkieranlage an den Parkhausunternehmer zu melden.

5. Pfandrecht

Dem Parkhausunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

6. Benutzungsbestimmungen

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür markierten Stellflächen abgestellt werden. Wenn der Benutzer dies nicht beachtet, ist der Parkhausunternehmer berechtigt, nach seiner Wahl das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen oder den zusätzlichen Mietpreis für den unzulässig in Anspruch genommenen Abstellplatz zu berechnen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausunternehmens zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVo entsprechend. Der Parkhausunternehmer ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.

7. Sicherheitsvorschrift

Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden. Im Parkhaus ist nicht gestattet: Das Rauchen und die Verwendung von Feuer, das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren, das vorsätzliche Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, der Aufenthalt unberechtigter Personen, der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus, das Betanken der Fahrzeuge. Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren des Parkhauses sowie den Einfahr- und Ausfuhrampen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reparieren, zu warten oder innen zu reinigen sowie Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öl abzulassen.

8. Nachtzugang

Das Parkhaus verfügt über einen Nachtzugang, der mit dem Parkticket außerhalb der Öffnungszeiten geöffnet werden kann. Der Parkhausunternehmer übernimmt keine Garantie für die technische Verfügbarkeit der Feldgeräte (in Ausnahmefällen kann es zu einem Ausfall der Geräte kommen/ Vandalismus). Ein Notservice für diesen Ausnahmefall besteht nicht. Das Fahrzeug kann sodann erst am nächsten Werktag abgeholt werden.